



KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM EINSIEDELN  
EVENTS KONGRESSE BANKETTE KONZERTE THEATER MESSEN PARTYS

## Statuten

---



## I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

---

### Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft ZWEI RABEN» besteht mit Sitz in Einsiedeln eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 2

<sup>1</sup> Zweck der Genossenschaft ist – in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Einsiedeln – den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Kultur- und Kongresszentrums sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft hat das Gebäude, in welchem sich das Kultur- und Kongresszentrum befindet, vom Bezirk Einsiedeln im Baurecht übernommen und erweitert.

<sup>3</sup> Mit dem Betrieb des Kultur- und Kongresszentrums sollen das öffentliche und kulturelle Leben, die Vereinstätigkeiten und das Gemeinschaftsbewusstsein gefördert und gestärkt werden.

<sup>4</sup> Die Genossenschaft ist eine Nonprofit-Organisation.

### Art. 3

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

---

### Art. 4

Mitglied der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Genossenschaften, Vereine usw. werden, welche die statutarischen Verpflichtungen anerkennen.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft gibt keinen Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

### Art. 6

Über die Aufnahme neuer Genossenschafter entscheidet die Verwaltung.

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch Tod
3. durch Ausschluss
4. im Falle von Personengesellschaften und juristischen Personen bei deren Liquidation

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843, Abs. 2 OR.

<sup>2</sup> Er muss unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der Verwaltung angezeigt werden.

**Art. 9**

Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung der Verwaltung auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder aus anderen wichtigen Gründen.

<sup>2</sup> Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

### **III. Finanzielle Mittel, Anteilscheine**

---

**Art. 11**

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

**Art. 12**

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu Fr. 200.00 bzw. zu Fr. 500.00 zu übernehmen.

**Art. 13**

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a. Ausgabe von Anteilscheinen von je Fr. 200.– für natürliche und von Fr. 500.– für Personengesellschaften, juristische Personen, Vereine usw.;
- b. Beiträge des Bezirks Einsiedeln und anderer öffentlicher und privater Organisationen;
- c. freiwillige Zuwendungen;
- d. Darlehen und Bankkredite;
- e. allfällige Subventionen;
- f. Mieteinnahmen und Benützungsgebühren.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben sowie ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

<sup>2</sup> Sie haben aber Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals zum Nominalwert der Anteilscheine.

Art. 15

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Verwaltung die Rückzahlung der Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben.

Art. 16

Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar.

Art. 17

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **IV. Organisation der Genossenschaft**

---

Art. 18

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Revisionsstelle

##### *A. Generalversammlung*

Art. 19

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Verwaltung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

<sup>3</sup> Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag der Verwaltung schriftlich eingereicht werden.

Art. 20

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Ein Genossenschafter kann sich durch einen andern Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die juristischen Personen, welche Genossenschafter sind, haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. In einem zweiten Abstimmungsgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten; bei Wahlen das Los.

<sup>2</sup> Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden die geheime Durchführung verlangt wird.

#### Art. 22

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- b. Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle, vorbehältlich OR 926, Abs.3;
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Entlastung der Verwaltung;
- e. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Genossenschafter;
- f. Entscheid über Rekurse
- g. Revision der Statuten;
- h. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
- i. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

### B. *Verwaltung*

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und maximal 6 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Der Bezirksrat Einsiedeln kann maximal 2 Mitglieder in die Verwaltung abordnen und der Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde 1 Mitglied.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Als Sekretär/Sekretärin kann auch eine Person bezeichnet werden, die der Verwaltung nicht angehört.

#### Art. 25

<sup>1</sup> Die Verwaltung führt die Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind und vertritt die Genossenschaft nach aussen.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung des Genossenschaftszwecks.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Der Präsident und ein weiteres Mitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup> Die Verwaltung ist befugt, die Unterschriftsberechtigung zu erweitern.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung erforderlich. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### Art. 28

Der Verwaltung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- beruft die GV ein und setzt die Traktandenliste fest;
- erstellt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag zuhanden der GV;
- bereitet alle übrigen Vorlagen an die GV vor;
- wählt einen Verwalter und umschreibt seine Aufgaben und Befugnisse;
- besorgt die Buchführung;
- verwaltet und unterhält die Gebäude und Einrichtungen;
- erstellt die Betriebs- und Hausordnung;
- setzt die Mietzinse und Gebühren fest;
- schliesst die Mietverträge ab;
- setzt Kommissionen ein und wählt die Mitglieder;
- vergibt Bauarbeiten nach Massgabe der von der GV bewilligten Kredite;
- führt das Genossenschaftsverzeichnis;
- nimmt neue Genossenschaftsmitglieder auf;
- schliesst Genossenschaftsmitglieder aus.

### C. *Die Revisionsstelle*

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1

in Verbindung mit OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1

in Verbindung mit OR 729a ff.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

## **V. Auflösung und Liquidation**

---

### Art. 30

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, ist die Liquidation durch die im Amt befindliche Verwaltung durchzuführen, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

### Art. 31

Das bei Auflösung der Genossenschaft nach Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert festgestellte Netto-Vermögen wird dem Bezirk Einsiedeln übergeben, mit der Verpflichtung, dieses für den gleichen oder einen ähnlichen Zweck weiter zu verwenden.

## **VI. Bekanntmachungen**

---

### Art. 32

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Brief oder in der Ortspresse, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vorschreibt.

## **I. Übergangsbestimmungen**

---

### Art. 33

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Genossenschaft Dorfzentrum vom 12. März 1976. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Angenommen durch die Generalversammlung vom 24. Juni 2014.

Einsiedeln, 24. Juni 2014

Der Präsident:  
Isidor Bucher

Die Protokollführerin:  
Alexandra Meier